**UNBEDINGT BEACHTEN**

**Merkblatt zur Antragstellung**

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung   
und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

**Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars:**

Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** aus und beantworten Sie alle Fragen. Bei Fragen mit Auswahloption **Ja/Nein** kreuzen Sie bitte unbedingt die zutreffende Antwort an. Ein Durchstreichen ist nicht zulässig.

Bitte reichen Sie unbedingt alle für die Bewilligung **notwendigen** **Unterlagen** ein, damit es nicht zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommt.

Der Antrag kann vom Antragsteller, einem **Betreuer** (Betreuerausweis erforderlich) oder einem **Bevollmächtigten** (Vollmacht erforderlich) gestellt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag unterschrieben ist.

Leistungen können erst ab Kenntnisnahme gewährt werden. Bitte stellen Sie den Antrag daher rechtzeitig. Zur Fristwahrung ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend. Ein vollständiger Antrag mit allen Unterlagen ist jedoch nachzureichen.

**Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt:**

* Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 SGB I).
* Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet leistungsrelevante **Änderungen in den Verhältnissen** **unverzüglich mitzuteilen** (§ 60 SGB I).Insbesondere *(die Aufzählung ist nicht abschließend*) folgende Änderungen sind dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen:
  + Änderungen in der Anzahl der **Personen im Haushalt** (Zuzug oder Auszug, Geburt oder Versterben) oder dem **Familienstand** (Heirat, Trennung, Partnerschaft)
  + Änderungen im **Einkommen oder Vermögen** (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Erbschaft, Rückerstattungen, Einnahmen aus Glücksspielen, andere Sozialleistungen, Rentengewährung, usw.) **auch von Ehe- oder Lebenspartner/In**
  + Änderungen bezüglich der **Unterkunft** (Umzug, Mieterhöhungen, Mietminderungen, Abschlagsänderungen)
  + Änderungen in den **Beiträgen** für die Krankenversicherung, Hausrat- oder Haftpflichtversicherung, usw.

Bitte beachten Sie hierzu auch die **Fragen und Antworten zum Sozialhilfeantrag** auf der nachfolgenden Seite.

**Fragen und Antworten zum Sozialhilfeantrag**

**1. Wie erreiche ich das Team Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. meinen Sachbearbeiter?**

Das Team Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt ist innerhalb der Öffnungszeiten **telefonisch** über die **Hotline des Sozialamtes** (05151/903-3131) erreichbar. Diese wird abwechselnd von allen Sachbearbeitern besetzt. Bitte beachten Sie, dass es während der Stoßzeiten (zwischen 9 und 12 Uhr) zu längeren Wartezeiten am Telefon kommen kann Sollte Ihnen im Rahmen der Hotline nicht geholfen werden können, wird Ihr Anliegen an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet, welcher Ihr Anliegen dann bearbeitet und wenn nötig mit Ihnen Kontakt aufnimmt und ggf. einen Termin vereinbart.

Alternativ erreichen Sie Ihren Sachbearbeiter bequem per **E-Mail** über die im Anschreiben genannte E-Mailadresse oder über sozialhilfe@hameln-pyrmont.de, sowie auch auf dem Postweg.

Persönlich steht Ihnen innerhalb der Öffnungszeiten der **Bürgerservice** beratend zur Verfügung. Hierüber kann auch eine Terminvereinbarung erfolgen, sofern weiterer Klärungsbedarf besteht. Bitte beachten Sie, dass eine Vorsprache beim Sachbearbeiter nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

**2. Wie reiche ich Unterlagen ein?**

Ihre Unterlagen können Sie natürlich auf dem **Postweg** einreichen, wobei die Unterlagen eine lesbare Angabe des **Empfängers** (konkreter Sachbearbeiter oder Team Grundsicherung/HLU) und des **Absenders** (Ihr Name oder Aktenzeichen) enthalten sollten.

Sie können Ihre Unterlagen auch eingescannt per **E-Mail** einreichen, wobei nur die Formate JPEG und PDF zugelassen werden, oder per **Fax**.

Darüber hinaus ist die **Abgabe Ihrer Unterlagen persönlich** im Bürgerservice/am Empfang oder auch in Ihrer Gemeinde möglich, welche die Unterlagen dann an den Landkreis weiterleitet. Sie erhalten hier als Nachweis über den Eingang der Unterlagen auch einen Eingangsstempel.

Bitte senden Sie uns nach Möglichkeit **keine** **Originale** zu, da wir keine Gewährleistung für Ihre Unterlagen übernehmen können. Sie können kostenlose Kopien Ihrer Unterlagen im Foyer des Kreishaus anfertigen.

**3. Wie erfolgt die Weiterbewilligung meiner Leistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes?**

Sie bekommen ca. 4-6 Wochen vor Ablauf Ihres Bewilligungszeitraumes automatisch einen Auskunftsbogen für die Beantragung der Weiterbewilligung zugeschickt. Dieser **Auskunftsbogen** ist zusammen mit den **Kontoauszügen** **der letzten drei Monate für alle Konten** sowie ggf. sonstiger Nachweisen über Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen wieder beim Landkreis Hameln-Pyrmont einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Nacherstellung von Kontoauszügen nicht vom Sozialamt übernommen werden können. **Bewahren Sie daher Ihre Kontoauszüge sorgfältig auf.**

**4. Ich brauche Hilfe mit meinem Antrag. Wer kann mir helfen?**

Sollten Sie Fragen zum Formular oder zu den einzureichenden Unterlagen haben, steht Ihnen als erste persönliche Anlaufstelle der Bürgerservice des Landkreises Hameln-Pyrmont beratend zur Verfügung.

Außerhalb des Landkreises können Sie auch über die ehrenamtlichen „Ämterlotsen“ Hilfe bei Ihrem Antrag erhalten.

Die Sprechstunde findet montags von 14:00 bis 16:00 Uhr im FiZ, Osterstraße 46, statt. Die telefonische Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 05151/ 202-3456 ist erforderlich. Weiterhin bieten die Ämterlotsen jeden 3. Donnerstag im Monat im Rathaus Bad Pyrmont eine Sprechstunde von 10 bis 12 Uhr an. Telefonische Anmeldung unter: 05281/9490.

Natürlich können Sie auch die Hilfe von Angehörigen oder Bekannten in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie mit Ihrer Unterschrift für die Wahrheit der Angaben einstehen. Bitte kontrollieren Sie daher alle gemachten Angaben.

**5. Ich möchte, dass eine andere Person meine Angelegenheiten mit dem Sozialamt regelt und besprechen darf. Was muss ich tun?**

Mit einer Vollmacht von Ihnen kann eine andere Person Sie vertreten und Auskünfte erteilen oder einholen (§ 13 SGB X). Liegt die Vollmacht beim Sozialamt vor, wird sich das Sozialamt in von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten grundsätzlich an den Bevollmächtigten wenden (§ 13 Abs. 3 SGB X). Sie können die Regelungen Ihrer Behördenangelegenheiten auch dauerhaft durch einen Betreuer vornehmen lassen, wenn Sie eine Betreuung beantragen.

**6. Welche Einnahmen muss ich dem Sozialamt mitteilen?**

Grundsätzlich stellen **alle Einnahmen** (Zufluss von Geld) Einkommen dar und sind daher auf die Leistungen nach dem SGB XII anzurechnen. Das bedeutet, dass Einnahmen, die Sie erzielen, Ihre Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt verringern. Ausgenommen davon sind nur bestimmte, gesetzlich geregelte Einnahmen. Die Prüfung, ob eine Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, obliegt dem Sozialamt**. Zeigen Sie daher bitte jedes Einkommen unverzüglich beim Sozialamt an,** auch wenn Sie glauben, dass es sich um nicht um anzurechnendes Einkommen handelt.

Anzuzeigen sind unter anderem (*keine abschließende Aufzählung*) folgende Einnahmen:

* Rückerstattungen aus Neben- oder Heizkostenabrechnungen
* Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (auch Minijobs)
* Geldgeschenke (z.B. von Verwandten)
* Werbeprämien und Wechselboni
* Gewinne aus Glücksspielen
* Zinsen und Dividenden
* Erbschaften
* Der Bezug anderer Sozialleistungen (ALG I, ALG II, Rente, Wohngeld, Kindergeld, etc.)
* Unterhaltszahlungen
* Änderungen am laufenden Einkommen (Rentenerhöhungen, Weihnachtsgeld, etc.)

**7. Gibt es einen Freibetrag für Einkommen?**

**Einen pauschalen Freibetrag für Einnahmen gibt es im SGB XII nicht**. Grundsätzlich stellt jedes Einkommen, auch geringfügiges, anzurechnendes Einkommen dar. Bestimmte Einnahmen sind jedoch ganz oder teilweise von der Anrechnung ausgeschlossen. Dies trifft unter anderem auf folgende Einnahmen zu:

* Beim **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** sind 30% (maximal jedoch 281,50 €) des Einkommens anrechnungsfrei.
* Einkommen aus einer **ehrenamtlichen** Tätigkeit bis 250 € im Monat
* **Guthaben aus der Stromabrechnung** sind in der Regel anrechnungsfrei
* **Zinsen und Dividenden** bis 26 € im Jahr

Im Einzelfall können Sie sich an das Sozialamt wenden und erfragen, ob die Einnahme anrechnungsfrei ist. Die Einnahmen sind trotzdem beim Sozialamt mitzuteilen.

**8. Ich habe eine Neben- oder Heizkostenabrechnung erhalten. Kann ich das Guthaben behalten? Wer bezahlt die Nachzahlung?**

Da die Kosten für Ihre Wohnung im Regelfall in voller Höhe vom Sozialamt berücksichtigt werden, ist ein **Guthaben** in der Regel an das Sozialamt zurückzuzahlen. Eine **Nachzahlung** wird in der Regel vom Sozialamt übernommen.

Es gibt jedoch **Ausnahmefälle**, in denen Nachzahlungen nicht übernommen werden können, beispielsweise, wenn Sie bereits den maximalen Betrag für die Miete erhalten oder wenn Sie nicht die ganze vom Sozialamt berücksichtigte Miete an den Vermieter/Versorger weitergeleitet haben. Auch kann es ausnahmsweise vorkommen, dass ein Guthaben nicht zurückgezahlt werden muss. Beispielsweise, wenn Sie selbst mehr bezahlt haben, als vom Sozialamt für die Miete berücksichtigt wurde.

Guthaben aus der Abrechnung für **Allgemeinstrom** stehen dem Sozialamt nicht zu, da der Strom von Ihnen selbst gezahlt wird. Die Abrechnung für Strom muss daher auch nicht beim Sozialamt eingereicht werden.

Die Prüfung, wem das Guthaben zusteht und ob die Nachzahlung übernommen wird, erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt. Bitte legen Sie daher immer Ihre Abrechnungen für Neben- und Heizkosten hier vor.

**9. Was tue ich, wenn mein Vermieter eine Mieterhöhung verlangt?**

Bitte legen Sie das Schreiben des Vermieters zuerst beim Sozialamt vor. Es wird dann geprüft, ob die Mieterhöhung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob sich die höhere Miete nach sozialhilferechtlichen Maßstäben noch als angemessen darstellt. Sie erhalten anschließend eine Mitteilung des Sozialamtes über die weitere Vorgehensweise.

Bitte stimmen Sie einer Mieterhöhung keinesfalls schriftlich zu und zahlen Sie die höhere Miete nicht, bevor Sie eine Mitteilung vom Sozialamt erhalten haben.

**10. Ich möchte gerne umziehen. Was muss ich tun?**

Bitte teilen Sie dem Sozialamt rechtzeitig (ca. 6 Wochen vorher) den Umzugswunsch mit. Sie bekommen dann ein „Informationsschreiben Umzug“ mit allen wichtigen Informationen und Antragsunterlagen zum Thema Umzug zugeschickt. Sie können sich das Informationsschreiben auch im Bürgerservice aushändigen lassen.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Umzug *ohne vorherige Zustimmung des Sozialamtes* ggf. nicht die volle Miete übernommen werden kann und kein Anspruch auf die darlehensweise Übernahme der Mietkaution sowie die Übernahme der Umzugskosten besteht.

**11. Erhalte ich vom Sozialamt einen Zuschuss, wenn meine Möbel oder Haushaltsgeräte kaputtgehen?**

Grundsätzlich sieht das Gesetz keine Zuschüsse für den Ersatz von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten vor. Sollten diese auf Grund von Verschleiß oder äußerlicher Einwirkung nicht mehr nutzbar sein, sind diese Gegenstände grundsätzlich von Ihnen selbst zu ersetzen, da im monatlichen Regelsatz ein Betrag für Ansparungen für solche Fälle einberechnet ist. Nur wenn es sich um eine Erstausstattung (beispielsweise Auszug aus dem Elternhaus in eigene Wohnung) handelt, oder die Gegenstände durch ein außergewöhnliches Ereignis (z.B. Brand) zerstört werden, kann die Anschaffung vom Sozialamt mit einer Beilhilfe finanziert werden.

Sollten Sie doch einmal in die Notlage geraten, dass ein unverzichtbarerer Gegenstand nicht mehr nutzbar ist, können Sie hierfür ein Darlehen beantragen, wenn die Finanzierung aus Ihrem Vermögen oder über einen Ratenkauf nicht möglich ist. Einen Antragsvordruck können sie beim Sozialamt/Bürgerservice erhalten.